

Verordnung der Stadt Jever über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der § 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit § 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2024 (BGBl. I S. 266), hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Stadt Jever nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt über Parkscheinautomaten. Die Stadt Jever kann weitere technische Möglichkeiten zur Erhebung der Gebühren zulassen.

§ 2

Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt auf den bewirtschafteten, öffentlichen Parkplätzen auf dem Kirchplatz, vor der Tourist-Info, vor der Volksbank, vor dem "Hof von Oldenburg" und im Bereich "Alter Markt" einschließlich Kaakstraße je angefangene 15 Minuten 0,50 Euro. Auf allen übrigen bewirtschafteten, öffentlichen Parkplätzen beträgt die Gebühr je angefangene 15 Minuten 0,30 Euro. Bei den Gebühren handelt es sich um Bruttobeträge, die eine ggfs. abzuführende Umsatzsteuer enthalten.
- (2) Die Gebührenpflicht gilt von Montag bis Sonntag für die Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr. Davon ausgenommen ist die Gebührenpflicht in der Tiefgarage St.-Annen-Quartier, für die eine Gebührenpflicht von Montag bis Freitag für die Zeit von 7:00 bis 21:00 Uhr gilt.
- (3) Die Höchstparkdauer beträgt auf allen bewirtschafteten, öffentlichen Parkplätzen einheitlich vier Stunden.
- (4) Die Gebühr für Busse auf dem Theodor-Pekol-Platz beträgt pro Tag 10,00 Euro.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder entsprechender Einrichtungen zulässig ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Parkgebührenordnung der Stadt Jever vom 24. Februar 1994 sowie alle Änderungen der Verordnungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Jever, den 20. Dezember 2024

Jan Edo Albers
Bürgermeister